

Vorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Vorlage-Nr.: **524/07**

Der Bürgermeister
Fachbereich:

Finanzverwaltung

zur Vorberatung an:

- Hauptausschuss
 Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss
 Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss
 Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss
 Bühnenausschuss
 Ortsbeiräte/Ortsbeirat:

Datum: 21. Mai 2007

zur Unterrichtung an:

Personalrat

zum Beschluss an:

- Hauptausschuss
 Stadtverordnetenversammlung

Betreff: Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ für den Zeitraum ab 01.01.2001
Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung des Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ und der durch die Umlageerhebung entstehenden Verwaltungskosten für den Zeitraum 01.02.2004 - 31.12.2007

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage der ihr vorliegenden Kalkulationen die

- Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ für den Zeitraum ab 01.01.2001,
- Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung des Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ und der durch die Umlageerhebung entstehenden Verwaltungskosten für den Zeitraum 01.02.2004 – 31.12.2007.

Finanzielle Auswirkungen:

keine im Verwaltungshaushalt

im Vermögenshaushalt

Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt.

Die Mittel werden im Haushaltsplan eingestellt.

Einnahmen:
./ 4.521,13 €

Ausgaben:

Haushaltsstelle:
01.6900.1100

Haushaltsjahr:
2007

Die Mittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:

Mindereinnahmen werden in folgender Höhe wirksam:

Deckungsvorschlag:

Datum/Unterschrift Kämmerer/Kämmerin:

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.R.d.A.

Begründung:

Vor dem Verwaltungsgericht Potsdam sind hinsichtlich der Erhebung der Abgaben (Gebühren/Umlagen) zur Deckung des Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ 15 Rechtsstreite von drei Klägern gegen Bescheide der Jahre 2001 bis 2006 anhängig.

Grund für die Klageerhebung in all diesen Verfahren war die Auffassung der drei Kläger, sie dürften nicht mit demselben Abgabesatz wie alle anderen Grundstückseigentümer herangezogen werden, weil es sich bei ihren Grundstücken durchweg um Wald- und Nationalparkgrundstücke handelt und diese von den Maßnahmen des Wasser- und Bodenverbandes keine Vorteile hätten.

Diese Auffassung führte nicht nur in Schwedt/Oder zu den Klagen, sondern auch in vielen anderen Gemeinden und Ämtern.

Die Stadt konnte die Forderungen der Kläger, für ihre Grundstücke niedrigere Gebühren-/Umlagesätze festzusetzen, nicht erfüllen, weil weder das Gesetz noch die Rechtsprechung dies zuließen.

In einem Parallelverfahren gegen das Amt Wittstock-Land hat inzwischen das Obergericht für Berlin- Brandenburg (OVG) ein für alle anderen Kommunen wegweisendes Urteil (v. 22. Nov. 2006, Aktenzeichen 9 B14/05) gesprochen. Das OVG hat zwar festgestellt, ein für alle Grundstücke gleicher Maßstab/Satz der Abgabe sei nicht zu beanstanden, es bestünde jedoch ein anderer Satzungsfehler. Die in dem dortigen Verfahren geprüfte Gebührensatzung enthielt Regelungen über den Entstehungszeitpunkt der Gebühr, die im Zusammenhang mit der Bestimmung des Gebührenschuldners zur Unwirksamkeit der Satzung führten. Das OVG ist der Auffassung, die Gebührenpflicht der Grundstückseigentümer könne frühestens dann entstehen, wenn der Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes in der Gemeinde bereits vorliegt, sie also ihrerseits bereits zur Zahlung des Beitrages verpflichtet ist.

Auch die bisherigen Schwedter Satzungen (die, wie die Satzungen der anderen Kommunen im Land, auf einer Mustersatzung des Städte- und Gemeindefundes basierten) hatten diesen Gesichtspunkt nicht berücksichtigt, sondern die Entstehung der Wasser- und Bodengebühr analog der antizipierten Entstehung von Benutzungsgebühren ebenfalls auf den Beginn des Kalenderjahres bestimmt.

Das Verwaltungsgericht Potsdam hat in den Verfahren der Stadt Schwedt/Oder in Auswertung des OVG-Urteils nun darauf hingewiesen, dass auch unsere Satzungen unwirksam sein dürften. Um die auf der Basis der unwirksamen Satzung in den anhängigen Verfahren erlassenen Bescheide zu heilen oder sie in den Fällen, in denen keine Verjährung droht, zurückzunehmen und nochmals rechtmäßig zu erteilen, ist es notwendig, die Satzungen rückwirkend neu zu beschließen.

Die Grundlagen für die Erhebung der Wasser- und Bodengebühren wurden am 01.02.2004 durch Änderungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Wassergesetzes verändert. Seit dem 01.02.2004 bestimmt das Wassergesetz des Landes Brandenburg, dass die Gemeinde zusätzlich zu dem von ihr an den Verband zu zahlenden Beitrag auch die ihr durch die Abgabenerhebung entstehenden Verwaltungskosten nach dem Flächenmaßstab in die Kalkulation mit einbeziehen kann. Für die Zeit vor dem 01.02.2004 soll die Anwendung des reinen Flächenmaßstabes für die Verteilung der Verwaltungskosten nach dem OVG-Urteil zweifelhaft sein. Das Gericht hält einen der Kostenverursachung näher kommenden Verteilungsmaßstab für angezeigt. Da alle nicht durch Klage angefochtenen Bescheide bestandskräftig sind und von den Satzungsänderungen nicht mehr berührt werden, wird vorgeschlagen, in der die Zeit vor dem 01.02.2004 betreffenden neu zu beschließenden Satzung auf die Einbeziehung der Verwaltungskosten in die Kalkulation der Gebühr zu verzichten. Würde als Maßstab die Verteilung der Kosten nach der Anzahl der Grundstücke je Eigentümer gewählt, stünden die dadurch zu sichernden geringen Einnahmen in keinem Verhältnis zu dem neuen Risiko, dass ein Gericht auch diesen Maßstab für unangemessen erklärt. Um nicht in demselben Jahr 2004 zwei unterschiedliche Abgabesätze zu haben, wurde auch die Kalkulation des Umlagesatzes für 2004 nach der zum 01.02.2004 in Kraft tretenden Satzung für 2004 ohne die Einbeziehung von Verwaltungskosten vorgenommen.

Mit den dargestellten gesetzlichen Veränderungen wurde gleichzeitig die neue Bezeichnung als Umlage ab 01.02.2004 anstelle des vorher gebrauchten Begriffes der Gebühr vorgenommen.

Aus diesen Gründen ist es notwendig, eine Satzung für die Zeit bis zum 31.01.2004 und eine weitere für die Zeit ab dem 01.02.2004 rückwirkend zu beschließen. Die Satzungen beinhalten auch eine Regelung, dass Änderungen in den Eigentumsverhältnissen der Grundstücke erst im jeweils nächsten Veranlagungsjahr Berücksichtigung finden. Diese Bestimmung verhindert, dass die Verwaltung einmal erteilte Bescheide bei Änderung der Verhältnisse anpassen muss. Es bleibt den Gebühren-/Umlagepflichtigen unbenommen, den auf die Zeit nach dem Eigentumswechsel entfallenden Anteil der Jahresgebühr/-umlage auf dem zivilrechtlichen Weg von dem neuen Eigentümer einzufordern.

Kalkulation der Gebührensätze 2001 - 2003

Jahr	Gesamtfläche - ha -	grundsteuerbefreite Flächen - ha -	beitragspflichtige Flächen - ha -	Beitrags- satz - EUR/ha -	Gesamtkosten - EUR -	Gebührensatz - EUR/a
	1	2	3	4	5	5/3
2001	11.546,0	610	10.936,0	9,20	100.647	0,092
2002	14.083,8	610	13.473,8	9,20	123.959	0,092
2003	15.677,0	990,1	14.686,9	9.20	135.119	0,092

Kalkulation der Umlagesätze 2004 - 2007

Jahr	Gesamtfläche - ha -	grundsteuerbefreite Flächen - ha -	beitragspflichtige Flächen - ha -	Beitrags- satz - EUR/ha -	Gesamtkosten - EUR -	Gebührensatz - EUR/a
	1	2	3	4	5	5/3
2004	19.581,0	1.158,6	18.422,4	9,20	169.486	0,092
2005 + Verwal- tungsauf- wand	19.691,2	1.111,1	18.580,1	9,20	170.937 + 29.223 <hr/> 200.160	0,1077
2006 + Verwal- tungsauf- wand	20.048,6	1.111,1	18.937,5	9,20	174.225 + 30.809 <hr/> 205.034	0,1083
2007	20.369,7 + Verwaltungs- aufwand	1.214,8	19.154,9	9,20	176.225 + 32.338 <hr/> 208.563	0,1088

Satzung

über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ für den Zeitraum ab 01.01.2001

Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Schwedt/Oder ist aufgrund § 2 des Gesetzes zur Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2

Gebührentatbestand

- (1) Der von der Stadt Schwedt/Oder als Verbandsmitglied an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu zahlende Beitrag wird den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Grundstücke im Stadtgebiet Schwedt/Oder durch Erhebung einer Gebühr auferlegt.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
Die Gebühr entsteht mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ gegenüber der Stadt Schwedt/Oder.

§ 3

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebühr Grundstückseigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenpflichtige verpflichtet, die Stadt Schwedt/Oder unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Ein Wechsel der Gebührenpflicht nach dem Tag der Entstehung der Gebühr wird erst bei der Veranlagung für das nächste Kalenderjahr wirksam.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der grundsteuerpflichtigen Grundstücksfläche.
Ist ein Eigentümer oder Erbbauberechtigter für mehrere Grundstücke gebührenpflichtig, ist die Bemessungsgrundlage für die Gebühr die Summe der Grundstücksflächen dieser Grundstücke.
- (2) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt Schwedt/Oder die notwendige Unterstützung zu gewähren.

**§ 5
Gebührensatz**

Die Gebühr beträgt für das Jahr

2001 0,00092 €/m²,

2002 0,00092 €/m²,

2003 0,00092 €/m² und

2004 0,00092 €/m²

der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

**§ 6
Fälligkeit**

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Schwedt/Oder.....

Polzehl
Bürgermeister

Satzung

über die Erhebung der Umlage zur Deckung des Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ und der durch die Umlageerhebung entstehenden Verwaltungskosten für den Zeitraum 01.02.2004 – 31.12.2007

Auf der Grundlage des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (WG) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Schwedt/Oder ist aufgrund § 2 des Gesetzes zur Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2

Umlagetatbestand

- (1) Der von der Stadt Schwedt/Oder als Verbandsmitglied an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu zahlende Beitrag wird den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Grundstücke im Stadtgebiet Schwedt/Oder durch Erhebung einer Umlage auferlegt.
In die Kalkulation der Umlage werden ab dem Jahr 2005 auch die der Stadt Schwedt/Oder durch die Umlageerhebung entstehenden Verwaltungskosten einbezogen.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
Die Umlage entsteht mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ gegenüber der Stadt Schwedt/Oder.

§ 3

Umlagepflichtiger

- (1) Umlagepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Umlage Grundstückseigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Wechselt der Umlagepflichtige, so ist sowohl der bisherige als auch der neue Umlagepflichtige verpflichtet, die Stadt Schwedt/Oder unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Ein Wechsel der Umlagepflicht nach dem Tag der Entstehung der Umlage wird erst bei der Veranlagung für das nächste Kalenderjahr wirksam.
- (3) Mehrere Umlagepflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagemaßstab

- (1) Die Umlage bemisst sich nach der grundsteuerpflichtigen Grundstücksfläche.
Ist ein Eigentümer oder Erbbauberechtigter für mehrere Grundstücke umlagepflichtig, ist die Bemessungsgrundlage für die Umlage die Summe der Grundstücksflächen dieser Grundstücke.
- (2) Die Umlagepflichtigen sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt Schwedt/Oder die notwendige Unterstützung zu gewähren.

**§ 5
Umlagesatz**

Die Umlage beträgt für das Jahr

2004	0,00092 €/m ²
2005	0,001077 €/m ²
2006	0,001083 €/m ² und
2007	0,001088 €/m ²

der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

**§ 6
Fälligkeit**

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheids fällig.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Februar 2004 in Kraft.

Schwedt/Oder,.....

Polzehl
Bürgermeister